Abg. Schönlebe (LDP):

Meine Damen und Herren!

Bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 18. März 1947 hat die Praxis gezeigt, daß viele Schwierigkeiten und Zweifelsfragen auftauchten, die nach dem erwähnten Gesetz nicht einwandfrei geklärt werden konnten. Hieraus ergaben sich Schwierigkeiten und langwierige Auseinandersetzungen zwischen den Verkaufsberechtigten und den anderen Beteiligten. Es liegt daher im Interesse der Öffentlichkeit, durch dieses Ergänzungsgesetz derartige Zweifelsfragen so bald wie möglich zu beseitigen bzw. zu klären und eine Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete auszuschalten. Allerdings möchte ich hier auch nicht unterlassen, auf den § 5 des Ergänzungsgesetzes besonders aufmerksam zu machen. Dieser § 5 will neue rechtliche Bestimmungen schaffen, die entscheidender Art sind und das bisherige Recht verändern bzw. verändern wollen. Hierzu bestehen allerdings Bedenken von seiten meiner Fraktion, die wir während der Ausschußsitzungen ausführlich begründen werden. Der Überweisung dieses Entwurfes als Ergänzungsgesetz zu dem Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken an den Gemeindeausschuß stimmen wir zu. Allerdings wird sich wahrscheinlich während der Ausschußberatungen erforderlich zeigen, daß diese Vorlage nicht nur im Gemeindeausschuß, sondern auch im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr und im Rechtsausschuß beraten werden muß. Wir unterstützen und begrüßen daher, wenn dieses Gesetz eingehend beraten wird, bevor es zur Schlußabstimmung und Annahme kommt.

Präsident Buchwitz:

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Damit schließe ich die Aussprache. Es ist die Überweisung an den Gemeindeausschuß, an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr beantragt worden. Da kein Widerspruch erfolgt, ist demgemäß beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung, Drucksache Nr. 1014 betr., ist zurückgestellt worden.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung: Erste Beratung eines Gesetzentwurfes der Landesregierung Sachsen über die Eingemeindung der Gemeinde Altrottmannsdorf in die Gemeinde Schönfels, Landkreis Zwickau (Drucksache Nr. 1021).

Zur Begründung hat das Wort Herr Min.-Dir. Hegner.

Min.-Dir. Hegner:

Meine Damen und Herren!

Mit der Drucksache Nr. 1021 legt die Regierung den Entwurf eines Gesetzes über die Eingemeindung der Gemeinde Altrottmannsdorf in die Gemeinde Schönfels im Landkreis Zwickau vor. In § 1 wird bestimmt, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1949 die Gemeinde Altrottmannsdorf in die Gemeinde Schönfels eingemeindet werden soll. Eine Neuwahl der Gemeindevertretung findet gemäß den Richtlinien zur Änderung von Kreisund Gemeindegrenzen nicht statt. Es liegen übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevertretung von Schönfels und der Gemeindeversammlung von Altrottmannsdorf sowie des Kreistages vor. Ich bitte im Namen der Regierung, diesen Gesetzentwurf heute in erster und zweiter Lesung zu verabschieden.

Präsident Buchwitz:

Ich eröffne die erste Lesung und schließe sie wegen Mangels an Wortmeldungen. Die Regierung hat beantragt, den Entwurf in beiden Lesungen zu verabschieden. Es erfolgt kein Widerspruch. Ich eröffne die zweite Lesung und schließe sie wegen Mangels an Wortmeldungen.

Wer dem Gesetz seine Zustimmung gibt, bleibe in seiner Verfassung, wer dagegen ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Stimmenthaltungen liegen nicht vor. -Somit ist der Gesetzentwurf in beiden Lesungen verabschiedet.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung: Zweite Beratung eines Gesetzentwurfes der Landesregierung Sachsen über den Zusammenschluß der Gemeinden Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide (Drucksache Nr. 739).

Als Berichterstatterin hat das Wort die Abg. Frau Claus.

Abg. Frau Claus (SED):

Der Gemeinderat zu Schönheide hatte sich mit einem Schreiben an den Landtag gewandt und gebeten, die Gemeinden Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide zusammenzuschließen in einer Gemeinde Schönheide. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Regierung lag dem Gemeindeausschuß zur Beratung und Beschlußfassung unter der Drucksache Nr. 739 vor. Nach der vorangegangenen Beratung der Gemeindevertretung und des Kreistages Aue schlägt Ihnen der Gemeindeausschußeinstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes, wie er dem Hause unter Drucksache Nr. 1036 vorliegt, vor.

Präsident Buchwitz:

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer diesem Antrag des Gemeindeausschusses seine Zustimmung gibt, bleibe in seiner Verfassung, wer dagegen ist, den ersuche ich, eine Hand zu erheben. Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Ich stelle die einstimmige Annahme des Antrages fest.

Punkt 11 der Tagesordnung, Drucksache Nr. 1030. Zur Begründung hat das Wort Herr Abg. Ihle.

Abg. Ihle (SED):

Meine Damen und Herren!

Zur Drucksache Nr. 1030 folgendes: Das vorliegende Gesetz über die Milchleistungsprüfung hat dem Ausschuß für Landwirtschaft in mehreren Sitzungen vorgelegen. Der Entwurf der Regierung mußte eine größere Abänderung erfahren. Der Arbeitsbauer selbst soll durch Mehrheit im Verwaltungsausschuß bestimmend sein. Obwohl bisher nur ein Teil der Bauern sich der Leistungskontrolle bediente, wird künftig die gesamte Landwirtschaft einbezogen. Man kann ruhig behaupten, daß dieser Fortschritt nicht nur den Bauern, sondern der gesamten Ernährung dienstbar wird. Auf diese Weise wird es möglich sein, die nicht leistungsfähigen Tiere auszuschalten und durch bessere zu ersetzen. Außerdem erhält der Bauer in der Fütterungslehre Aufklärung. Die Höhe der Kosten wird die der bisher freiwilligen ausmachen und in erträglichen Grenzen gehalten werden. Am 31. März 1949 kam das Gesetz im Ausschuß für Landwirtschaft einstimmig zur Annahme. In der heutigen zweiten Lesung bittet der Ausschuß höflich um Ihre Zustimmung.